

Teilnahmebedingungen März 2009

Teilnahmebedingungen für Freizeiten der Pforzheimer Stadmission

Die nachstehenden Teilnahmebedingungen sind Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages.

Im nachfolgenden Text bedeutet „RV“ „Reiseveranstalter“; „TN“ steht für „Teilnehmer“.

1. Anmeldung und Zahlungen

1.1 Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RVs an den TN zustande.

1.2 Mit Vertragsschluss wird die jeweilige Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises – mindestens jedoch 40 € – fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.

1.3 Die Restzahlung ist spätestens drei Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des RVs ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Grundleistungen (2.2) und der im Flyer enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2 Grundleistungen sind Anreise, Unterkunft und Verpflegung laut Ausschreibung (Hin und Rückreise, Selbstverpflegung), Programmgestaltung, tägliche Bibelarbeit, Organisation, Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung.

Wir empfehlen zusätzlich den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Auslandsrankenversicherung, welche beide nicht in unseren Leistungen erhalten sind.

2.3 Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.

3. Leistungs- und Preisänderungen

3.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Abschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen.

3.2 Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

a) Der RV hat den TN unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 21. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

b) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5 % übersteigt, ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der TN hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RVs über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

c) Tritt der TN unter diesen Bedingungen vom Reisevertrag zurück, werden die von ihm an den RV geleisteten Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

4. Rücktritt des TNs, Nichtantritt der Freizeit

4.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit – durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem RV oder dem Freizeitleiter – vom Reisevertrag zurücktreten.

4.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV folgende Entschädigungspauschale zu:

- a) 10 % bis zum 30. Tag vor Reisebeginn, jedoch mindestens 50 €.
- b) 30 % vom 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn.
- c) 60 % vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn.
- d) 90 % vom 6. bis 1. Tag vor Reisebeginn.

Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt einer Reise ohne ausdrückliche schriftliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur Bezahlung von 90 % des TN-Betrages verpflichtet ist.

4.4 Bis einen Tag vor Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN je zur Hälfte dem RV für den Reisepreis.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch des TNs auf anteilige Rückerstattung des geltenden Reisepreises.

6. Zuschüsse

6.1 Für alle Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern, kann für TN aus finanziell schwachen oder kinderreichen Familien eine staatliche Zuwendung beantragt werden. Das Antragsformular ist beim RV bzw. Freizeitleiter anzufordern und muss sechs Wochen vor Beginn der Freizeit dort ausgefüllt vorliegen. Familien, die nicht in Baden-Württemberg wohnen, wenden sich bitte an das für sie zuständige Sozial- oder Jugendamt.

6.2 Der RV übernimmt keine Gewähr für die Gewährung solcher Zuschüsse. Die Rechtsverbindlichkeit des abgeschlossenen Reisevertrages wird nicht dadurch berührt, dass solche Zuschüsse nicht oder nicht im erwarteten Umfang gewährt werden.

7. Pflichten des TN

7.1 Der TN erklärt sich bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.

7.2 Der TN verpflichtet sich, den Anweisungen der Freizeitleitung und der Mitarbeiter, insbesondere der Fahrer bei Fahrten mit Kleinbussen und PKWs Folge zu leisten.

7.3 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom RV eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.4 Die gesetzliche Obliegenheit des TNs nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert.

7.5 Der der RV kann vom TN bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine separate Einverständniserklärung für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (wie beispielsweise Klettern, Rafting, Canyoning) verlangen. Sollte eine derartige Erklärung durch die genannten Personen nicht gegeben werden bzw. nicht vorliegen, so beeinflusst dieses nicht die verbindliche Anmeldung zur Freizeit. Weiterhin bedingt eine solche fehlende bzw. nicht gegebene Einverständniserklärung keine Minderung des ausgeschriebenen Reisepreises.

8. Vorschriften und Formalitäten

8.1 In den Rundbriefen informiert der RV über die für die Reise notwendigen verzeichneten Vorschriften, Formalitäten, Gesundheitsvorschriften und die zur Erlangung der erforderlichen Dokumente eventuell zu beachtenden Fristen. Ohne besondere Mitteilung an den RV wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit usw.) vorliegen.

8.2 Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem TN aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie sind durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des RVs bedingt.

9. Rücktritt und Kündigung durch den RV

9.1 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (50 % der Maximalbelegung) nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des RVs später als drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

9.2 Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN – ungeachtet einer Abmahnung durch den RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung – die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RVs oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt,

- bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen;
- bei Volljährigen auf Kosten des TNs den Reisevertrag zu kündigen.

In beiden Fällen behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis.

9.3 Im Falle einer nicht gegebenen oder vorliegenden Einverständniserklärung (vgl. 2.4) behält sich der RV das Recht vor den Vertrag zu kündigen, falls durch diese nicht gegebene

oder nicht vorliegende Einverständniserklärung ein erhöhter organisatorischer Aufwand für den RV entsteht.

10. Haftung

10.1 Die Haftung des RVs gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen Ansprüchen aus dem Reisevertrag, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt; bei Körperschäden auf die Höhe des vierfachen Reisepreises soweit ein Schaden des TNs weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den RV herbeigeführt worden ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Reiseveranstalter ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens beim Kunden lediglich

a) durch leichte Fahrlässigkeit oder

b) durch unerlaubte Handlungen eines Leistungsträgers bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht wurde.

10.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung der Freizeitmaßnahme ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10.3 Die Haftung des RV ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden

Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

11. Verjährung, Datenschutz, Urheberrecht

11.1 Ansprüche des TNs gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des TNs gegen den RV aus unerlaubter Handlung, verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum.

Die Vorschriften des § 651 g BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleiben hiervon unberührt.

11.2 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten TN-Daten werden mittels EDV erfasst und gespeichert. Ggf. werden Daten an Dienstleister wie Hausverwaltungen, Leistungsträger oder öffentliche Einrichtungen zur Beantragung von Zuschüssen weitergeleitet. Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nicht.

11.3 Maßgeblich für die angebotenen Leistungen ist der Angebotsstand bei Vertragsschluss.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge